

## Bebauungsplan Lohwiesen, Weil im Schönbuch

- Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

### 1 Veranlassung

Das Gebiet Lohwiesen in Weil soll als Wohnbaufläche erschlossen werden. Dies soll planungsrechtlich über den Bebauungsplan „Lohwiesen“ gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

Um im Vorfeld abzuschätzen, für welche Arten oder Gruppen der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurde dazu als erster Schritt eine Relevanzprüfung durchgeführt. Grundlage bildete eine Begehung des Untersuchungsgebiets und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind in dem vorliegenden Kurzbericht dargestellt.

### 2 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen.

Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde das Gelände am 12.02.2018 begangen. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009

### 3 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Gebiet Lohwiesen befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Neuweiler (s. Abbildung 1). Es umfasst eine Fläche von ca. 1 ha.



**Abbildung 1:** Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (nicht maßstäblich)  
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Das Plangebiet schließt im Westen an den bestehenden Ortsrand an. Südlich befindet sich ein Holzlagerplatz. Das Plangebiet wird vorwiegend von Wiesen, teils mit Baumbestand eingenommen (s. Abbildung 2). Die nordöstliche Begrenzung wird durch eine Hecke gebildet. Am westlichen Gebietsrand sind Ackerflächen vorhanden. Nach Westen grenzen weitere Wiesen an, im Norden die offene Feldflur.

Das Plangebiet weist mehrere ältere Bäume auf, teilweise mit Baumhöhlen und tieferen Rindenspalten. Eine abschließende Kontrolle dieser Strukturen war nicht möglich, da es sich größtenteils um Privatgärten handelte. Fließ- oder Oberflächengewässer sowie ausgeprägte Saumstrukturen und ungestörte, offene Bodenstellen sind nicht vorhanden.

Das Gebiet soll zukünftig als Wohngebiet genutzt werden. Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der bestehenden Straßen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahme befristet.

- Anlagebedingte Wirkungen

Die Erschließung und Bebauung des Plangebiets ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen. Die im Umfeld zu erwartenden Lärmimmissionen verstärken die anlagenbedingt vorliegenden Störungen.



## 4 Ergebnisse der Relevanzprüfung

### 4.1 Fledermäuse

Einige der älteren Obstbäume im Plangebiet bieten aufgrund der Baumhöhlen und tieferer Rindenspalten ein geeignetes Quartierpotenzial für Fledermäuse (s. Abbildung 3). Die Höhlen und Spalten können als Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten), Einzelquartiere sowie als Paarungsquartier genutzt werden. Die Wiesen können auch von mehreren Arten als Jagdlebensraum (Nahrungshabitat) genutzt werden. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Jagdhabitaten ist durch das Vorhaben nicht auszuschließen.

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Für die Artengruppe der Fledermäuse ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Für die Erfassung werden Detektorbegehungen, Quartierkontrollen (Baumhöhlen) sowie Ausflugebeobachtungen vorgeschlagen.



**Abbildung 3:** Bäume mit Höhlen und Rindenspalten bieten potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse

### 4.2 Vogelarten

Die mit Bäumen bestandenen Wiesen des Plangebiets, und die Hecken bieten Habitatpotenzial für Vogelarten, z. B. Gehölzfreibrüter, Heckenbrüter und Höhlenbrüter (s. Abbildung 4) Aufgrund der relativ störungsfreien Lage kann ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung von Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nicht ausgeschlossen werden.

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür wird eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. nach Südbeck et al. 2005) vorgeschlagen.



**Abbildung 4:** Die Bäume und Hecken im Plangebiet bieten Brutmöglichkeiten für Vögel.  
(Foto: HPC AG, 12.02.2018)

### 4.3 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- Säugetiere außer Fledermäusen (i. W. Haselmaus, Feldhamster)
- Reptilien (Zaun-/Mauereidechse, Schlingnatter)
- Amphibien (i. W. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (i. W. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Insekten (i. W. Tag-/Nachtfalter, Libellen, Totholzkäfer)
- Weichtiere (i. W. Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Schmale Windelschnecke)
- Pflanzen (i. W. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

## 5 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Der mit der Ortsbegehung erhaltene Kenntnisstand reicht für eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung nicht aus. Für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel wird eine Kartierung empfohlen.

Rottenburg, 12.03.2018

HPC AG  
Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biol.